

Ordnung der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen

§ 1 Name

(1) Die Kinderfeuerwehr bildet gemeinsam mit der Jugendfeuerwehr die Jugendabteilung der Feuerwehr Neuenkirchen und ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen. Für sie gilt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen vom 8.11.2019 soweit diese Ordnung nicht etwas anderes bestimmt.

(2) Sie kann sich der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband anschließen.

§ 2 Aufgabe

- (1) Die Kinderfeuerwehr soll den Kindern durch die spielerisch-sportliche Heranführung an die Arbeit der Feuerwehr frühzeitig den Zugang zur Feuerwehr ebnen.
- (2) Es erfolgt die Heranführung an die Grundlagen der Hilfeleistung und des Brandschutzes unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit.
- (3) Die Kinderfeuerwehr dient der Einführung in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr sowie der Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens und der Entwicklung dazu nötiger sozialer Kompetenzen.
- (4) Die Kinderfeuerwehr fordert von jedem Mitglied die Anerkennung der Menschenrechte, das Bekenntnis zum freiheitlichen Rechtsstaat demokratischer Ordnung und die Bereitschaft, die sich daraus ergebenden staatsbürgerlichen Pflichten zu erfüllen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied der Kinderfeuerwehr können Kinder im Alter von 6 bis 10 Jahren werden, wenn die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegt und sie den Anforderungen des Kinderfeuerwehrdienstes gewachsen sind.
- (2) In Ausnahmefällen kann die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr um ein Jahr verlängert werden. Nach der Bitte um Verlängerung durch das Mitglied und dessen Erziehungsberechtigten ist darüber im Jugendausschuss zu beraten und durch den Jugendfeuerwehrwart und Wehrleiter eine Entscheidung zu treffen.
- (3) Aufnahmegesuche sind nach Beratung im Jugendausschuss an den Wehrführer zu richten. Im Vorfeld sind mindestens drei Probendienste zu absolvieren. Der Vorstand entscheidet über die vorläufige Aufnahme als Mitglied der Jugendabteilung. Die Mitgliederversammlung beschließt nach Ablauf der Probezeit in der darauf folgenden Sitzung in Abwesenheit über die endgültige Aufnahme.
- (4) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten einen Mitgliedsausweis der Deutschen Jugendfeuerwehr, der durch die Gemeinde auszustellen und abzusiegeln ist.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht:

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken,
- in eigener Sache gehört zu werden,
- die Organe der Jugendabteilung zu wählen.

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung:

- an den angesetzten Übungen und Gruppenveranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,

- die im Rahmen dieser Ordnung gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft innerhalb der Jugendabteilung zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr erlischt:

- durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes und seinen Erziehungsberechtigten,
- durch Ausschluss (durch den Vorstand im Einvernehmen mit dem Jugendausschuss); dieses ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen, vorher ist mit dem Mitglied ein Gespräch zu führen,
- Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr,
- Auflösung der Kinderfeuerwehr,
- Tod.

§ 6 Organe

Organe der Jugendabteilung sind:

- die Jugendabteilungsversammlung, - der Jugendausschuss.

§ 7 Jugendabteilungsversammlung

(1) Die Mitglieder der Jugendabteilung bilden die Jugendabteilungsversammlung. Der Leiter der Feuerwehr und der Jugendfeuerwehrwart haben beratende Stimme. Der Jugendgruppensprecher muss die Jugendabteilungsversammlung mindestens einmal im Jahr, im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr und dessen Jugendfeuerwehrwart, einberufen. Alle Mitglieder sind vier Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Jugendabteilungsversammlung ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel aller Mitglieder anwesend ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig. Ist die Jugendabteilungsversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine erneute Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen

(3) Beschlüsse werden, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

§ 8 Aufgabe der Jugendabteilungsversammlung

Die Jugendabteilungsversammlung:

- wählt den Jugendausschuss bestehend aus Jugendgruppensprecher, Schriftwart und Beisitzern,
- nimmt den Jahresbericht entgegen,
- entlastet den Jugendausschuss und den Jugendgruppensprecher,
- bringt Vorschläge zur Gestaltung der Dienstpläne der Kinder- und Jugendfeuerwehr ein,

- berät und beschließt über eingebrachte Anträge.

§ 9 Der Jugendausschuss

(1) Dem Jugendausschuss gehören an:

- der Jugendgruppensprecher,
- der Schriftwart,
- je ein Beisitzer aus der Kinder- und der Jugendfeuerwehr.

(2) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendabteilungsversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Der Jugendausschuss wird vom Jugendgruppensprecher, im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart, der an der Ausschusssitzung beratend teilnimmt, mindestens vierteljährlich im Jahr einberufen.

§ 10 Aufgaben des Jugendausschusses

Der Jugendausschuss:

- führt die Beschlüsse der Jugendabteilungsversammlung durch,
- wirkt mit bei Entscheidungen über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr,
- stellt den Jahresbericht auf,
- erarbeitet den Dienstplan im Einvernehmen mit dem Leiter der Freiwilligen Feuerwehr,
- unterbreitet Vorschläge für die Gestaltung der Jugendarbeit.

§ 11 Der Jugendgruppensprecher

- (1) Zum Jugendgruppensprecher kann gewählt werden, wer mindestens ein Jahr Mitglied der Jugendabteilung war.
- (2) Er berät mit Unterstützung des Jugendfeuerwehrwartes den Leiter der Feuerwehr nach Maßgabe dieser Jugendordnung.
- (3) Der Jugendgruppensprecher führt den Vorsitz bei den Versammlungen.
- (4) Der Jugendgruppensprecher agiert als vertraulicher Ansprechpartner für alle Mitglieder der Jugendabteilung und kann im Rahmen seiner Möglichkeiten zur Streitschlichtung beitragen.

§ 12 Wahlen

- (1) Den Vorsitz bei den Wahlen führt der Leiter der Feuerwehr, im Verhinderungsfall dessen Stellvertreter.
- (2) Vorschläge für die zu wählenden Mitglieder des Jugendausschusses erfolgen aus der Jugendabteilungsversammlung.
- (3) Für die Wahl des Jugendgruppensprechers bedarf es einer Zweidrittelmehrheit. Wird diese der Mitglieder des Jugendausschusses nicht erreicht, so entscheidet im zweiten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit.
- (4) Die übrigen Mitglieder des Jugendausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

§ 13 Jahresbericht

Der Jugendgruppensprecher hat im Einvernehmen mit dem Jugendfeuerwehrwart alljährlich die Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr über den Stand der feuerwehrtechnischen Schulung und Ausbildung, die Dienstversammlungen und die jugendpflegerische Arbeit zu berichten.

§ 14 Schriftführung

(1) Der Schriftwart protokolliert die Sitzungen des Jugendausschusses sowie Jugendabteilungsversammlungen.

(2) Der Schriftwart ist für die Niederschrift des Jahresberichtes verantwortlich. Die Zuarbeit dazu erfolgt durch den Jugendausschuss sowie den Jugendfeuerwehrwart.

(3) Für die Weiterleitung des Jahresberichtes und der Mitgliederverzeichnisse ist der Jugendfeuerwehrwart verantwortlich.

§ 15 Stärke und Ausrüstung

(1) Die Stärke der Kinderfeuerwehr soll mindestens 10 Mitglieder betragen.

(2) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr erhalten für die Ausbildung und den Übungsdienst entsprechend Fassung Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände. Diese sind beim Ausscheiden aus der Kinderfeuerwehr an die Jugendabteilung zurückzugeben.

(3) Ausbildung und Schulung im Feuerwehrdienst erfolgen an der Ausrüstung der Wehr, im Einvernehmen mit dem Leiter der Feuerwehr.

§ 16 Ausbildung und Jugendarbeit

(1) Die Ausbildungsdienste beinhalten Teile allgemeiner Jugendarbeit sowie feuerwehrtechnische Ausbildungsinhalte.

(2) Die feuerwehrtechnische Ausbildung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr erfolgt auf den Grundlagen der Ausbildungsvorschriften für die Freiwilligen Feuerwehren unter Anpassung der Leistungsfähigkeit. Die Ausbildung erstreckt sich auf die theoretische Schulung des Brandschutzes und der Hilfeleistung und die praktische Ausbildung an den Geräten.

(3) Die jugendpflegerische Arbeit wird in regelmäßigen Gruppenveranstaltungen geleistet.

§ 17 Soziale Sicherung

(1) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr sind wie die übrigen Angehörigen der Feuerwehr gegen Unfall im Feuerwehrdienst durch die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse Nord versichert. Es sind die Bestimmungen und Richtlinien der Hanseatischen Feuerwehr-Unfallkasse Nord einzuhalten.

(2) Bei praktischen Ausbildungen an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit zu berücksichtigen. Auf Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der gesetzlichen Bestimmungen ist zu achten.

(3) Sachschäden, die dem Kinderfeuerwehrangehörigen bei der Ausübung des Dienstes in der Jugendfeuerwehr ohne Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit erwachsen, werden nach den gleichen Grundsätzen gedeckt, wie im aktiven Feuerwehrdienst.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

(1) Bei Verstößen gegen Ordnung, Disziplin und Kameradschaft können folgende Ordnungsmaßnahmen ergriffen werden:

- schriftliche Verwarnung,
- schriftlicher Verweis,
- Ausschluss aus der Jugendabteilung.

(2) Verweise werden nach Beratung im Jugendausschuss von Jugendgruppensprecher und Jugendfeuerwehrwart erteilt. Ein Ausschluss aus der Jugendfeuerwehr wird nach Beratung im Jugendausschuss unter Beteiligung des Leiters der Feuerwehr durch den Bürgermeister ausgesprochen.

(3) Gegen die Ordnungsmaßnahmen steht dem Mitglied das Recht der Beschwerde zu. Die Beschwerde muss spätestens 14 Tage nach dem Ausspruch der Ordnungsmaßnahme ~~mündlich oder~~ schriftlich beim Leiter der Feuerwehr eingebracht werden, der über die Beschwerde entscheidet.

§ 19 Schlussbestimmung

Die Ordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Neuenkirchen am 02.03.2024 in Neuenkirchen beschlossen.

Sie tritt am 03.03.2024 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die alte Satzung außer Kraft.

Andre Blonsky
Wehrführer